# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBI. I/05, [Nr. 11], S. 170), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBI. I/91, [Nr. 32], S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I/03, [Nr. 16], S. 298, 304), sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

# Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

### 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend als ZV bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des ZV von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

## 2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenpflichtig sind die in der Anlage 1 genannten Verwaltungstätigkeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### 3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des ZV und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Anordnung des Anschlusszwanges und die Anordnung des Benutzungszwanges. Die Gebührenpflicht gilt auch für sonstige Tätigkeiten des ZV, insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben.

## 4. Es wird ein neuer § 1 Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

5. In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung werden in die Übersicht über die Gegenstände der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten die Ifd. Nummern 2.3., 2.4., 3.5., 3.6., 4.9. und 4.10. eingefügt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.3.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchset- zung des Anschlusszwanges bei der Wasserversor- gung je Vorgang	75,00 €
2.4.	Erlass einer Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung Je Vorgang	75,00 €
3.5.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchset- zung des Anschlusszwanges bei der Abwasserent- sorgung je Vorgang	75,00 €
3.6.	Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Abwasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
4.9.	Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €
4.10.	Festsetzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum		
Reim		
Verbandsvorsteher		

# Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am Änderungssatzung zur Verwaltungskost serversorgung und Abwasserentsorgung F geordnet.	ensatzung des Zweckverbandes Was-
Für den Fall, dass diese Satzung unter vorschriften, die in der Gemeindeordnung aufgrund dieses Gesetzes erlassen worder se Verletzung unbeachtlich, wenn sie nichtöffentlichen Bekanntmachung der Satzung Bezeichnung der verletzten Vorschrift und tend gemacht worden ist.	für das Land Brandenburg enthalten oder n sind, zustande gekommen ist, so ist die- schriftlich innerhalb eines Jahres seit der gegenüber dem Zweckverband unter der
Ort, Datum	_
	DS
Reim Verbandsvorsteher	